

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 28.09.2017

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel

– nachfolgend Vorhabenträger genannt –

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG zum Bau und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) von Lubmin (Mecklenburg-Vorpommern) bis Deutschneudorf (Sachsen).

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem EnWG (Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung).

Der Vorhabenträger plant mit der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) den Bau einer Ferngasleitung in zwei Strängen, die das aus Russland ankommende Erdgas der geplanten Nord Stream 2-Pipeline vom Anlandungspunkt Lubmin 2 nach Deutschneudorf (Sachsen; deutsch-tschechische Grenze) weitertransportieren soll. Die EUGAL soll erdverlegt werden und über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen verlaufen. In Mecklenburg-Vorpommern beläuft sich die geplante Leitungslänge auf etwa 102 km und betrifft ausschließlich den Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das geplante Leitungsvorhaben führt zu Grundinanspruchnahmen in den folgenden Ämtern und amtsfreien Städten: Amt Lubmin, Amt Züssow, Amt Anklam-Land, Hansestadt Anklam, Amt Torgelow-Ferdinandshof, Stadt Seebad Ueckermünde, Amt Am Stettiner Haff, Amt Uecker-Randow-Tal und Stadt Pasewalk.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohrleitung inklusive des Schutzstreifens sowie aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet:

- den Bau und Betrieb der Erdgashochdruckleitung EUGAL mit zwei parallel verlaufenden Strängen und einer Länge von ca. 102 km im Abschnitt Mecklenburg-Vorpommern. Der Durchmesser beläuft sich auf DN 1400 und der maximal zulässige Betriebsdruck (MOP) beträgt 100 bar;
- die Errichtung von 6 Absperrstationen in Wrangelsburg, Groß Polzin, Pelsin, Lübs, Hammer und Pasewalk.

Das Bergamt Stralsund hat gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass aufgrund der geplanten Länge und des geplanten Durchmessers der Leitungsstränge des Vorhabens EUGAL gemäß § 6 in Verbindung mit Anlage 1, Nr. 19.2.1 UVPG für den im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Abschnitt der Erdgashochdruckleitung die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen bau- und anlagebedingten Waldinanspruchnahme (Rodung) (Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG), der baubedingten Überleitung von Wasser in ein anders Flusseinzugsgebiet (Anlage 1 Nr. 13.7.2 UVPG) sowie der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG).

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht, einschließlich der Sicherheitsstudie und der Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A),
- Übersichts- und Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zunehmenden Grundstücke zeigen (Teil B),
- Bauwerksverzeichnis einschließlich Kreuzungsverzeichnis (Teil B),
- Grundstücksverzeichnisse für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke und die im Zuge von Kompensations- und CEF-Maßnahmen benötigten Grundstücke, sowie für die im Zusammenhang mit der Wasserhaltung und Druckprüfung jeweils in Anspruch zu nehmenden Grundstücke (Teil C),
- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D),
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudien (Teil D),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen - konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag und Antrag Denkmalpflege (Teil E).

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind in den ausgelegten Planunterlagen enthalten.

Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 43a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 24.10. bis einschließlich 23.11.2017

während der Öffnungszeiten, sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im/bei der

Amt Lubmin, Bauamt, Geschwister-Scholl-Weg 15, 17509 Lubmin

Dienstag:	9:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch:	9:00-12:00 Uhr
Donnerstag:	9:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Freitag:	9:00-12:00 Uhr,

Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow (Rathaus), Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7, Pommersche Straße 27 in 17506 Gützkow

Dienstag:	08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag:	08:00-12:00 Uhr,

Amt Anklam-Land, Außenstelle Ducherow, Amtsweg 1, Beratungsraum, 17398 Ducherow

Montag	09:00-15:00 Uhr
Dienstag	09:00-18:00 Uhr
Donnerstag	09:00-15:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr,

Hansestadt Anklam, Fachbereich 1, Zimmer 41, Burgstraße 15 in 17389 Anklam

Montag: 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:30-16:00 Uhr
Freitag: 09:00-12:00 Uhr,

Stadt Seebad Ueckermünde, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 207, Am Rathaus 5 in 17373 Ueckermünde

Dienstag: 09:00-11:30 Uhr und 13:00-17:30 Uhr
Donnerstag: 09:00-11:30 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-11:30 Uhr

Amt Torgelow-Ferdinandshof, Rathaus der Stadt Torgelow, Bauamt, Zimmer 1.24.1, Bahnhofstraße 2, in 17358 Torgelow

Montag: 08:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag: 08:00-12:00 und 13:00-17:30 Uhr
Donnerstag: 08:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr,

Amt Am Stettiner Haff, Zimmer 001 – Beratungsraum Bauamt, Stettiner Straße 2 in 17367 Eggesin

Montag: 09.00-12:00 und 13:30-15:30 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr
Mittwoch: 09.00-12:00 und 13:30-15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 und 13:30-15:30 Uhr
Freitag: 09:00-12:00 Uhr,

Amt Uecker-Randow-Tal, Bauverwaltung, Zimmer 104, Lindenstraße 32 in 17309 Pasewalk

Montag: 09:00-11:30 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 und 14:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-11:30 Uhr,

Stadt Pasewalk, Zimmer 0/14, Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk

Montag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr
Freitag: 07.30 bis 12.00 Uhr

sowie im

Bergamt Stralsund, Raum A 333, Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag auch: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen können ab Beginn der Auslegung am 24.10.2017 zusätzlich auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und damit bis einschließlich zum 27.12.2017 schriftlich oder zur Niederschrift beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist (§ 17 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist beim Bergamt Stralsund oder bei einer der weiteren vorgenannten Auslegungsstellen Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG M-V, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, grundsätzlich in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird (Erörterungstermin). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a S. 1 Nr. 2 EnWG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.


Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Vorhabenträger über die Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung einschließlich der Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben EUGAL zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Vom Beginn der Auslegung des Plans an tritt im der Planfeststellung unterliegenden Gebiet eine Veränderungssperre in Kraft (§ 44a Abs. 1 EnWG). Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässig ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Die mögliche Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

i.v. 

Thomas Triller
Bergamtsleiter

